

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: EUFIX 35

Erstellt am: 15.05.2015

Überarbeitet am: -

Version: 2

Ersetzt Version: 13.08.2009

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs (Zubereitung) und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung	EUFIX 35
-------------	----------

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs (Zubereitung) und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck	Aktiver Haftvermittler mit aktivem Anlösevermögen
------------------	---

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Herstellerin / Lieferant	EUPHALT AG Hagenaustrasse 34 4056 Basel
Telefonnummer	+41 61 322 66 88
E-Mail-Adresse der zuständigen Person	jean-pierre.robin@euphalt.ch

1.4 Notrufnummern

Notrufnummer der Herstellerin	+41 61 322 66 88, Telefonnummer ist nur während den Bürozeiten erreichbar (Mo - Fr, 08.00 - 16.00 Uhr).
Medizinische Auskünfte: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum	Notfallnummer: 145 Aus dem Ausland: + 41 44 251 51 51

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs (Zubereitung)

Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Chronische aquatische Toxizität Kategorie 3
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.
Wichtigste schädliche Wirkungen	--- Siehe auch Abschnitte 9 bis 12 dieses Sicherheitsdatenblatts.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme	
Signalwort	---
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Sicherheitshinweise (P-Sätze)	P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden P501 Inhalt/Behälter einer Sonderabfallentsorgung zuführen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: EUFIX 35

Erstellt am: 15.05.2015

Überarbeitet am: -

Version: 2

Ersetzt Version: 13.08.2009

Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung	White Spirit
Ergänzende Informationen	---

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch (eine Zubereitung).

3.2 Gemische (Zubereitungen)

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Gefährlicher Inhaltsstoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Gehalt [%]	Einstufung
				VO (EG) Nr. 1272/2008
White Spirit	---	919-446-0	1 - 10	Flam Liq. 3 H226; STOT SE 3 H336; Asp. Tox 1 H304; Aquatic Chronic 2 H411
Bitumen	8052-42-4	232-490-9	25 - 50%	Nicht eingestuft

Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

4. Erste - Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste - Hilfe Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Selbstschutz der Ersthelfer beachten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden. Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Nach Einatmen	Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall Betroffene(n) unter Selbstschutz an die frische Luft bringen. Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.
Nach Hautkontakt	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: EUFIX 35

Erstellt am: 15.05.2015

Überarbeitet am: -

Version: 2

Ersetzt Version: 13.08.2009

Nach Augenkontakt	Sofort mind. 15 Minuten bei gespreizten Lidern mit viel Wasser ausspülen. Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen und viel Wasser in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Falls der Betroffene benommen oder bewusstlos ist, keine Flüssigkeit einflössen. Kein Erbrechen herbeiführen (die Entscheidung ob Brechreiz ausgelöst werden soll oder nicht, soll vom Arzt getroffen werden). Sofort Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht untersucht bzw. festgelegt, aus der kontaminierten Zone entfernen und symptomatisch behandeln.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Verschlucken Magenspülung.

Bei Einnahme kann das Material in die Lungen aspiriert werden und chemische Pneumonie hervorrufen. Entsprechend behandeln.

Sind Hautareale betroffen, die dekontaminiert werden müssen oder muss mit der Haut verbundenes Produkt abgelöst werden, kann warmes medizinisches Paraffin zum Ablösen benutzt werden. Alternativ ist die Verwendung einer Lösung dieses Paraffins in Wundbenzin möglich. Nach jeder Behandlung ist sorgfältiges Nachwaschen mit Wasser und Seife notwendig. Andere Lösungsmittel sollten wegen möglicher zusätzlicher Hautschädigung nicht benutzt werden.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch (Zubereitung) ausgehende Gefahren

Bei Brand können folgende gefährliche Zerfallsprodukte entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Schwefeloxide, Stickstoffoxide (NOx), dichter & schwarzer Rauch, reizende/ätzende sowie brennbare und/oder giftige Schmelzgase entstehen. Entstehung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen. Bei massiver Schadstofffreisetzung bzw. -entwicklung dichtschiessenden Chemie-Schutzanzug verwenden.
Weitere Angaben	Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Für ausreichende Rückhaltemöglichkeit des Löschwassers sorgen.

Handelsname: EUFIX 35

Erstellt am: 15.05.2015

Überarbeitet am: -

Version: 2

Ersetzt Version: 13.08.2009

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Den Gefahrenbereich feststellen und diesen absperren. Für angemessene Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten. Nicht geschützte Personen fernhalten. Betroffene Bereiche gründlich belüften. Bei Entwicklung von Dämpfen Atemschutz (ABEK2-P3) verwenden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung und Schutzkleidung verwenden.

Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

Einsatzkräfte:

Personenschutz durch Tragen von dichtschiessendem Chemie-Schutzanzug und umgebungsluftunabhängigem Atemschutz. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Personal sofort an sichere Stelle

evakuieren. Alle Zündquellen entfernen. Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Austrittsstelle abdichten, falls dies gefahrlos möglich ist. Das Eindringen in die Kanalisation, oberirdische Gewässer und in das Grundwasser verhindern. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignete Verfahren zur Hinderung der Ausbreitung	Einrichten von Sperren, Abdecken der Kanalisation. Abdichtungsverfahren.
Geeignete Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme	Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel). Abfall zusammenschaufeln und in geeignetem Behälter gemäss lokalen gesetzlichen Bestimmungen zur Entsorgung bringen (siehe Abschnitt 13).
Ungeeignete Verfahren	Verschüttete Mengen nicht mit Wasser fortspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 (Persönliche Schutzausrüstung) und 13 (Entsorgung).

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise für sichere Handhabung	Ausreichende Lüftung des Arbeitsplatzes sicherstellen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staub und Aerosolbildung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Produkt vor Gebrauch gut aufrühren.
--	--

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: EUFIX 35

Erstellt am: 15.05.2015

Überarbeitet am: -

Version: 2

Ersetzt Version: 13.08.2009

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes. Von offenen Flammen, heissen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Massnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten die organischen Dämpfe entzünden). Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.
Allgemeine Hygienemassnahmen	Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Behälter fest verschlossen halten und an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter müssen vorsichtig wieder gut verschlossen und aufrecht gelagert werden, um allfällige Leckagen zu verhindern.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	Wärmeeinwirkung vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor Frost schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.
Zusammenlagerungshinweise	Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur für bestimmungsgemässen Zweck gemäss Bedienungsanleitung verwenden.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte; MAK-Werte)	Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäss Suva-Grenzwertliste (Suva-Publikation Nr. 1903, Januar 2015): <u>Bitumen</u> , CAS-Nr. 8052-42-4. MAK-Wert = 10 mg/m ³ . Krebserzeugender Stoff Kategorie 3, Hautresorbtiv <u>White Spirit</u> , CAS-Nr. --- MAK-Wert = 100 ml/m ³ (ppm) bzw. 525 mg/m ³ .
--	---

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in Räumen.
Hygienemassnahmen	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit geeignete

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: EUFIX 35

Erstellt am: 15.05.2015

Überarbeitet am: -

Version: 2

Ersetzt Version: 13.08.2009

	Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht ausserhalb des Arbeitsbereichs getragen werden. Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Augen, Haut und Schleimhaut vermeiden. Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort wechseln und erst nach der Reinigung wieder verwenden. Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
--	--

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz	Schutzbrille mit Seitenschutz tragen. Einrichtung zur Augenspülung bereitstellen (z. B. Augenspülflasche mit reinem Wasser). Zum Augenschutz Equipment verwenden, das nach entsprechenden staatlichen Standards wie NIOSH (US) oder EN 166 (EU) geprüft und zugelassen wurde.
Hautschutz	Handschutz: Mit Handschuhen arbeiten. Handschuhe müssen vor Gebrauch untersucht werden. Eine geeignete Ausziehmethode benutzen (ohne die äussere Handschuhoberfläche zu berühren), um Hautkontakt mit diesem Produkt zu vermeiden. Entsorgung der kontaminierten Handschuhe nach Gebrauch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Händewaschen und trocknen. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann. Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit $\geq$ 8 Stunden): Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm) Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm) Ungeeignet wegen Degradation, starker Quellung oder geringer Durchbruchzeit sind folgende Handschuhe: Naturkautschuk/Naturlatex - NR (0,5 mm) Polychloropren - CR (0,5 mm) Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm) Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm) Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm) Völlig ungeeignet sind Leder- und Stoffhandschuhe. Diese Empfehlungen beruhen ausschliesslich auf der chemischen Verträglichkeit. Je nach Anwendung können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben. Daher sind zusätzlich die Empfehlungen des Lieferanten zu berücksichtigen. Körperschutz:

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: EUFIX 35

Erstellt am: 15.05.2015

Überarbeitet am: -

Version: 2

Ersetzt Version: 13.08.2009

	Körperschutz gemäss dessen Typ, gemäss Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäss jeweiligem Arbeitsplatz auswählen. Langärmelige Arbeitskleidung. Schürze.
Atemschutz	Bei unzureichender Lüftung Atemschutz-Filtergeräte gemäss EN 136 oder EN 140 mit Gasfilter A verwenden. Bei hohen Konzentrationen und unklaren Verhältnissen nur umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) einsetzen. Wenn nach der Gefährdungsbeurteilung ein luftreinigender Atemschutz erforderlich ist, muss eine Vollmaske mit Vielzweck-Kombinations-Filter (US) oder mit Filtertyp ABEK (EN 14387) zusätzlich zu den technischen Maßnahmen verwendet werden. Ist das Atemschutzgerät die einzige Schutzmaßnahme, ist ein Umluft unabhängiger Atemschutz mit Vollmaske zu verwenden. Atemschutzgeräte und Komponenten verwenden, die nach entsprechenden staatlichen Standards wie NIOSH (US) oder CEN (EU) geprüft und zugelassen wurden.
Thermische Gefahren	Falls das Produkt warm gehandhabt wird, sind die Schutzmassnahmen entsprechend anzupassen (höherer Dampfdruck und vermehrte Aerosolbildung). Wenn heisse Produkte in Gebäuden oder geschlossenen Räumen verwendet werden, so ist auf eine angemessene generelle Belüftung und effiziente lokale Belüftung zu achten.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Bei offenem Umgang ausreichende Lüftung (vorzugsweise lokale Absaugung) sicherstellen.
Zusätzliche Hinweise	Im Einzelfall kann auf Basis der individuellen Gefährdungsbeurteilung (z.B. bei offener Handhabung) eine abweichende, höherwertige Persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein. Die Wahl der persönlichen Schutzausrüstung soll auf einer Einschätzung der Leistungseigenschaften der Schutzausrüstung beruhen in Bezug auf die auszuführenden Aufgaben, die Anwendungsdauer und die Gefahren und/oder möglichen Gefahren, die während des Einsatzes auftreten könnten. Im Einzelfall kann auf Basis der individuellen Gefährdungsbeurteilung (z.B. bei offener Handhabung) eine abweichende, höherwertige Persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein. Sofort zugängliche Notfallausrüstung mit Gebrauchsanweisungen.

9. Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Aggregatzustand: viskose Flüssigkeit Farbe: dunkelbraun, abgebunden schwarz
-----------------	---

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: EUFIX 35

Erstellt am: 15.05.2015

Überarbeitet am: -

Version: 2

Ersetzt Version: 13.08.2009

Geruch	schwach
Geruchsschwelle	Keine Angabe
pH-Wert	Keine Angabe
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Keine Angabe
Siedepunkt / Siedebereich	Keine Angabe
Flammpunkt	> 70°C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Angabe
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Keine Angabe
Obere / untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht ermittelt
Dampfdruck	nicht ermittelt
Dampfdichte	nicht ermittelt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht ermittelt
Relative Dichte	ca. 1.0 g/cm ³ bei 20°C
Löslichkeit(en)	nicht ermittelt
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)	nicht ermittelt
Selbstentzündungstemperatur	nicht ermittelt
Zersetzungstemperatur	nicht ermittelt
Viskosität	nicht ermittelt
Explosive Eigenschaften	nicht ermittelt
Oxidierende Eigenschaften	nicht ermittelt

9.2 Sonstige Angaben

Keine

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: EUFIX 35

Erstellt am: 15.05.2015

Überarbeitet am: -

Version: 2

Ersetzt Version: 13.08.2009

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit starken Oxidationsmitteln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen, Funken, Frost, Sonnenlicht, direktes Licht.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Lagerung Verschütten, Erwärmen. (Verbrennungsprodukte in Abschnitt 5 des SDB).

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Keine Prüfdaten für die Mischung vorhanden. Bitumen , CAS-Nr. 8052-42-4. LD50 oral >5000 mg/kg (Ratte) LD50 dermal > 2000 mg/kg (Kaninchen) LD50 inhalativ > 94,4 mg/kg (Ratte; 4h) White Spirit , CAS-Nr. 64742-82-1 LD50 oral >5000 mg/kg (Ratte) LD50 dermal > 2000 mg/kg (Kaninchen) LD50 inhalativ > 13.1 mg/kg (Ratte; 4h) Datenquellen: Sicherheitsdatenblätter Hersteller.
Reizung	Nicht hautreizend
Ätzwirkung	Nicht ätzend
Sensibilisierung	Wirkt nicht sensibilisierend
Toxizität bei wiederholter Verabreichung	Nicht getestet
Karzinogenität	Es bestehen Hinweise auf eine karzinogene Wirkung durch Bitumen beim Menschen. Die Ergebnisse aus den Tierversuchen reichen jedoch nicht aus, um Bitumen konkret einzustufen.
Mutagenität	Es liegen Hinweise auf eine mutagene bzw. genotoxische Wirkung vor.
Reproduktionstoxizität	Keine bekannt.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: EUFIX 35

Erstellt am: 15.05.2015

Überarbeitet am: -

Version: 2

Ersetzt Version: 13.08.2009

Aspirationsgefahr

Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben

Das Produkt ist hautresorbtiv. Photosensibilisierung möglich, welche zu weiteren Hautproblemen führen kann. Der Bitumen enthält geringe Anteile aus polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen. Diese sind im gebundenen Bitumen nicht bio-verfügbar. Sie können jedoch je nach Anwendung der Mischung bio-verfügbar werden.

Bei Einnahme oder Erbrechen können kleine Mengen in die Lungen aspirierter Flüssigkeit chemische Lungenentzündung (Pneumonitis) oder Lungenödeme verursachen. Chemisch induziertes Lungenödem oder chemisch induzierte Lungenentzündung kann innerhalb eines Tages auftreten.

Die toxikologische Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) gemäss CLP-Verordnung. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Einstufung/Kennzeichnung (siehe Abschnitt 2 dieses Sicherheitsdatenblatts) hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemässer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Keine Prüfdaten für die Mischung vorhanden. Aquatische Toxizität Inhaltsstoffe:

Bitumen, CAS-Nr. 8052-42-4.

Akut NOEC $\geq$ 1000mg/l Frischwasser (Fisch; 21 Tage), daher die Schlussfolgerung LC50 > 100 mg/l (geringe Toxizität).

White Spirit, CAS-Nr.---

EL50/48h 10-22 mg/l (Daphnia magna, grosser Wasserfloh)

EL50/72h 4.6-10 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)

NOELR 1 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)

LL50/96h 10-30 mg/l (Oncorhynchus mykiss)

Datenquellen: Sicherheitsdatenblätter Hersteller.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

White Spirit, CAS-Nr.---

Leicht biologisch abbaubar,

74.7%, 28 Tage

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Obwohl alle Bestandteile von Bitumen eine log K_{ow} von höher als 6 aufweisen und deshalb möglicherweise bioakkumulativ sind, ist wegen der niedrigen Löslichkeit und dem hohen Molekulargewicht die Bioverfügbarkeit bezüglich Wasserorganismen begrenzt. Eine Bioakkumulation (Anreicherung in Organismen) ist nicht zu erwarten.

White Spirit, CAS-Nr.---

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Substanz ist weder persistent, bioakkumulierbar noch toxisch (PBT). Diese Substanz ist weder

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: EUFIX 35

Erstellt am: 15.05.2015

Überarbeitet am: -

Version: 2

Ersetzt Version: 13.08.2009

hochpersistent noch hochbioakkumulierbar (vPvB).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt darf nicht in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung des Produktes	Die Anforderungen gemäss der technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600) sowie der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610) müssen erfüllt sein. Abfall-Code gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1): 08 04 15 Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.
Verunreinigte Verpackungen	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe oder von Sonderabfällen enthalten oder durch gefährliche Stoffe oder Sonderabfälle verunreinigt sind. Leergebinde vorzugsweise wiederverwenden. Kontaminierte Verpackungen sind wie das Produkt zu behandeln.
Zusätzliche Hinweise	Der Abfall-Code kann von den obigen Angaben abweichen. Nicht über das Abwasser entsorgen.

14. Angaben zum Transport

Landtransport gem. europäischen Übereinkommen über die intern. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) bzw. Ordnung für die intern. Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

14.1 Nummer	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften für: Strasse (ADR), Schiene (RID), Luft (ICAO-TI/IATA-DGR) und Schifffahrt (IMDG)
14.2 UN-Versandbezeichnung	-
14.3 Transportgefahrenklassen	-
Klassifizierungscode	-
14.4 Verpackungsgruppe	-
14.5 Umweltgefahren	-
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	-
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC Code	-
Nummer der Gefahr	-

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: EUFIX 35

Erstellt am: 15.05.2015

Überarbeitet am: -

Version: 2

Ersetzt Version: 13.08.2009

Gefahrzettel	-	-
Beförderungskategorie	-	
Begrenzte Menge (LQ)	-	
Freigestellte Menge	-	
Tunnelbeschränkungscode	-	
ICAO-TI/IATA-DGR		
Propper Shipping Name	-	
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug)	-	
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug)	-	
Begrenzte Menge	-	
IMO		
EmS	-	
Marine Pollutant	-	

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften Schweiz

Störfallverordnung, StFV (SR 814.012)	Kriterium Ökotoxizität: Mengenschwelle gemäss Vorgaben der örtlichen Behörde. (Kriterium Brand- und Explosionseigenschaften: Mengenschwelle = 200'000kg)
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81)	Keine besonderen Einschränkungen/Verbote bei bestimmungsgemässer Verwendung.
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610)	Hinweise zur Entsorgung siehe Kapitel 13 dieses Sicherheitsdatenblatts.
Luftreinhalte-Verordnung, LRV (SR 814.318.142.1)	Ggf. Anhang 1 der LRV beachten (Allgemeine Emissionsbegrenzungen).
VOC-Verordnung, VOCV (SR 814.018)	VOC Gehalt: 5%
PIC-Verordnung, ChemPICV (SR 814.82)	Nicht aufgeführt

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, Suva-Nr. 1903	Hinweise zu Grenzwerten am Arbeitsplatz siehe Kapitel 8 dieses Sicherheitsdatenblatts.
--	--

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: EUFIX 35

Erstellt am: 15.05.2015

Überarbeitet am: -

Version: 2

Ersetzt Version: 13.08.2009

Wassergefährdungsklasse (D)	WGK 2 - wassergefährdend (gemäss Mischungsregel VwVwS Anhang 4, Nr. 3)
Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52)	Es ist gemäss Anforderungen der Mutterschutzverordnung sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt.
Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)	Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Substanzen gemäss Verordnung SR 822.115.2 gelten als gefährlich. Dieses Produkt ist keine gesundheitsgefährdende Substanz im Sinne der erwähnten Verordnung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Bei diesem Produkt handelt es sich um eine Zubereitung; es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze	H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Methode zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung gemäss Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	<u>GHS</u> : Einstufung gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Teil 2 (Physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren) und Teil 4 (Umweltgefahren); konventionelle Methode.
Abkürzungen und Akronyme	SDB Sicherheitsdatenblatt. PBT Persistent, bioakkumulierend, toxisch. vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierend. CAS Chemical Abstracts Service. EKAS Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit. Suva Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft. ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse. GHS Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
Geeignete Schulungsgrundlagen	Dieses Sicherheitsdatenblatt und Produkt-Etikette.
Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden SDB	Sicherheitsdatenblätter der enthaltenen Rohstoffe. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Verordnung (EG) Nr. 453/2010 Gestis Stoffdatenbank.
Überarbeitete Angaben im SDB im Vergleich zur letzten Version	Anpassung an GHS bzw. CLP-Verordnung.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: EUFIX 35

Erstellt am: 15.05.2015

Überarbeitet am: -

Version: 2

Ersetzt Version: 13.08.2009

Die vorstehenden Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Erstellungs- oder Überarbeitungszeitpunkt und beziehen sich ausschliesslich auf das anhand des Produktnamens/der Produktnummer eindeutig identifizierbare Produkt in seinem Lieferzustand. Im Fall von Verwendungen, die von den in Kapitel 1 angegebenen abweichen, oder wenn das Produkt mit anderen Materialien vermischt verwendet wird oder in einem Verarbeitungsprozess verändert wird, treffen die Aussagen des Sicherheitsdatenblatts möglicherweise nicht mehr uneingeschränkt oder gar nicht mehr zu. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte mit gleicher oder ähnlicher Bezeichnung.